22. Sitzung vom 24. Oktober 2022, Geschäft Nr. 335 im Protokoll
des Gemeinderates

335 10.03.0 Kassensturzberichte, Revisionsberichte
Rechnung 2021 / RPK Erläuterungsbericht / Stellungnahme

Ausgangslage

1. Finanztechnische Prüfung

Mit dem Revisionsbericht vom 13. Juni 2022 hat die Balmer-Etienne AG, Zürich, als finanztechnische Prüfstelle der Politischen Gemeinde Egg bestätigt, dass die Jahresrechnung 2021 für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften entspricht und empfohlen, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Die Ergebnisse der finanztechnischen Prüfung sind integrierender Bestandteil der finanzpolitischen Prüfung der RPK, die nach den Grundsätzen von § 59 des Gemeindegesetzes erfolgte. Zu prüfen waren u.a. die Gesetzmässigkeit, die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Planung und Finanzierung von Aufgaben sowie die Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts gemäss § 84 und § 85.

2. Finanzpolitische Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüfte im Auftrag der Stimmbürger der Gemeinde Egg am 4. / 5. Mai 2022 das Jahresergebnis 2021 aus finanzpolitischer Sicht. Die Rechnungsprüfung ist ein systematisches Nachprüfen, Analysieren und Beurteilen von Gegenständen, Sachverhalten und geplanten / abgeschlossenen Vorgängen im Finanzbereich. Die Prüfung fand auf der Basis von Stichproben und mittels Soll- / Ist-Vergleichen statt.

Aus der finanzpolitischen Prüfung ergeben sich aus dem Bericht der RPK vom 29. August 2022 die folgenden Feststellungen:

2.1. Allgemeines

2.1.1. Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Gemeinderat Egg hat an seiner Sitzung vom 1. Februar 2021 beschlossen, die Einführung des Risikomanagements und des IKS extern zu vergeben. Auftragnehmer war die Firma Balmer-Etienne AG. Im Frühjahr 2021 erarbeitete ein Ausschuss, bestehend aus Vertreter von Gemeinderat und Verwaltung, die entsprechenden Grundlagen. An der Sitzung vom 7. Juni 2021 genehmigte der Gemeinderat die Konzepte Risk-Management und IKS. Im Anschluss erarbeitete die Verwaltung unter der Leitung von Gemeindeschreiber T. Zerobin die Schlüsselprozesse 1-7. Zum Zeitpunkt der Revision zeigen die einzelnen Prozesse und die Risikoanalyse einen guten Reifegrad auf, hat aber noch Optimierungspotential. Der Rückhalt in der Gemeindeverwaltung ist insgesamt gross und der Nutzen ist erkannt. Im 2022 sollen die restlichen Schlüsselprozesse noch fertig erarbeitet werden.

Folgende Punkte gilt es zu beachten:

- Das gesamte System sollte zukünftig in einer Periodizität kontrolliert und ggf. aktualisiert werden.
- Die Integration der nachfolgenden Risiken sollte bei der kommenden Kontrolle im 'Risikoausschuss' diskutiert werden:
  - Ausfall des Gemeindeschreibers und weiterer wichtiger Schlüsselpersonen
  - Fehlplanungen aufgrund der Nutzung von falschen bzw. unterschiedlichen Daten mangels nicht definierter Datenquellen

Empfehlung RPK

Planung einer regelmässigen Kontrolle/Überarbeitung des Risk Management/IKS durch Gemeinderat und Gemeindeschreiber.

Termin: 30.09.2022

Stellungnahme Gemeinderat / Gemeindeschreiber

Gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 56 vom 1. Februar 2021 wurde Folgendes festgehalten:

„Das Risikomanagement und das IKS ist jährlich zu überprüfen und dem Gemeinderat Bericht zu erstatten. Die Überprüfung folgt einer Mehrjahresplanung und kann einerseits durch die Verwaltung und andererseits durch die externe Revisionsstelle erfolgen."

Im Jahr 2022 wurden die Schlüsselprozesse „Bauamt" und „Gesundheit Restfinanzierung" erarbeitet. Im Jahr 2023 wird voraussichtlich der Bereich „Wirtschaftliche Sozialhilfe" entsprechend ergänzt. Weitere Bereiche werden nach Bedarf ergänzt.

2.1.2. Geschäftsordnung Schule Egg

Die Schulpflege Egg hat an ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2021 die überarbeitete Geschäftsordung der Schule Egg genehmigt. Die Aufgabe dieses Dokumentes ist die Beschreibung der Abläufe (Ablauforganisation) sowie der Aufbau der Schulorganisation (Aufbauorganisation). Bei der Durchsicht wurde festgestellt, dass das Ausgabedatum auf dem Deckblatt nicht mit dem Datum der Genehmigung in den Schlussbestimmungen übereinstimmt. Der Art. 5 ist widersprüchlich und für den Führungsalltag nicht unterstützend genug. Wer ist für die Informationsweiterleitung genau verantwortlich? Weiter widersprechen die unter 17.2 aufgeführten Finanzbefugnisse gemäss Art. 38 der Gemeindeordnung (GO) denselbigen. Zusätzlich sind die Finanzbefugnisse unter Art. 25 nochmals aufgeführt und diese widersprechen wiederum dem Art. 17.2.

Empfehlung RPK

Bereinigung der oben beschriebenen Feststellungen. Weiter ist zu überdenken, ob im gleichen Reglement zweimal die Finanzbefugnisse auf unterschiedliche Art aufgeführt werden sollen. Ein Verweis auf die GO der Gemeinde würde ausreichen und die Nachführung vereinfachen.

Termin: 30.09.2022

Stellungnahme Abteilung Bildung

Die Abteilung Bildung hält sich beim Verfassen offizieller Dokumente und bei der Aufführung von Daten an die Vorgaben der Gemeinde Egg (in Absprache mit dem Gemeindeschreiber).

Die Informationsweiterleitung kann in einem komplexen Gebilde wie der Schule mit ihren vielzähligen Akteuren nicht generell geregelt werden. Die Zuständigkeit ist situationsabhängig.

Art. 17.2 wurde inhaltlich angepasst (in Absprache mit dem Gemeindeschreiber) und am 18. August 2022 von der Schulpflege genehmigt. Im neu gültigen Dokument wird allgemein auf die finanziellen Befugnisse der Schulpflege gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Egg verwiesen.

2.1.3. Verpflichtungskredite

Die Liste der Verpflichtungskredite ist übersichtlich dargestellt. Sie weist mehrere kleinere Ausgabenpositionen für Vorabklärungen von zukünftigen Projekten auf. Diese verfügen über keinen Beschluss. Das bedeutet, dass Aufträge entgegen dem Kreditrecht erteilt wurden. Der Zielkonflikt zwischen Kreditrecht vs. Effizienz ist durch den Finanzverwalter erkannt worden und eine Lösung des Problems ist in Arbeit.

Empfehlung RPK

Grundsätzlich unterstützt die RPK für diese Fälle einen 'pragmatischen' Weg. Die Verwaltung soll zusammen mit der Revisionsstelle eine praktikable Lösung ausarbeiten.

Termin: 30.12.2022

Stellungnahme Abteilung Finanzen und Liegenschaften

Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften wird das Thema anlässlich der nächsten Revision mit Balmer-Etienne besprechen und einen pragmatischen Weg erarbeiten.

2.1.4. Finanzkennzahlen der Gemeinde Egg

Die Finanzkennzahlen 2021 der Gemeinde Egg stellen sich wie folgt dar:

	Jahr 2021		3-Jahres-Schnitt	
Selbstfinanzierungsgrad Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	138.96 %	gut	115.32 %	gut
Selbstfinanzierungsanteil Anteil des laufenden Ertrags, der zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau von Schulden aufgewendet werden kann.	10.06 %	mittel bis schwach	8.82 %	schwach
Zinsbelastungsanteil Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.	0.23 %	gut	0.33 %	gut

Die obigen Kennzahlen zeigen im Rechnungsjahr durchschnittlich gute Werte. Diese sind aber mit Vorsicht zu verwenden, da sie stark von der Investitionstätigkeit abhängig sind. Im 2021 beispielsweise, sind nur die Hälfte der geplanten Investitionen ausgeführt worden, dementsprechend sind die Kennzahlen auch besser.

Empfehlung RPK

-

2.1.5. Finanzpolitische Ziele

Haushaltsgleichgewicht

Das Gemeindegesetz verlangt von den Gemeinden, dass sie ihre Erfolgsrechnung ausgeglichen halten. Das wichtigste finanzpolitische Ziel ist das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht. Dazu wurden alle Prozesse und Dienstleistungen 2021 einer Überprüfung unterzogen.

Vorgehen:

Jede Abteilung hat die Prozessabläufe hinterfragt und eine Liste mit Verbesserungsvorschlägen erarbeitet. Kosteneinsparungen resp. Ertragssteigerungen wurden, wenn möglich quantifiziert. In der Finanzabteilung wurden alle Rückmeldungen per 30. Juni 21 gesammelt und bereinigt.

Rund 250 Vorschläge, aufgeschlüsselt nach Funktionen, wurden erarbeitet und an den Gemeinderat weitergeleitet. Gemäss Gemeinderat zeigt sich, dass der Spielraum zu substantieller Kostenreduktion ohne merkliche Einschränkung des Service-Public nicht zu erreichen ist.

Kommentar des Gemeindeschreibers:

Als Standortbestimmung sei diese Prozessüberprüfung wertvoll gewesen, aber sehr arbeits- und zeitintensiv. Ende 2022 wird der Gemeindeschreiber Bilanz ziehen und einen Bericht erstellen. Danach muss der neue Gemeinderat entscheiden, ob er die Angelegenheit grundsätzlich weiterverfolgen will und wie der Zeithorizont aussieht.

Der Bericht des Gemeindeschreibers als auch der Entscheid des neuen Gemeinderates in dieser Sache ist von der RPK anlässlich der Revision im kommenden Jahr zu überprüfen.

Empfehlung RPK

Wir empfehlen dem neuen Gemeinderat, die Ergebnisse dieser Prozessüberprüfung in einem sinnvollen Rahmen auch in Zukunft weiterzuverfolgen.

Termin: 30.09.2022

Stellungnahme Gemeinderat / Gemeindeschreiber

Der Gemeinderat wird im Rahmen der noch zu erarbeitenden Legislaturziele zu entscheiden haben, auf welcher Basis die Prozessüberprüfung weiterentwickelt werden soll.

Bildung

Im Bereich Bildung sind aus der Prozessüberprüfung mehrere Punkte offen bzw. zur Weiterverfolgung im nächsten Jahr festgestellt worden. Der Leiter Bildung hat sie im Fokus und wird im kommenden Schuljahr sehen, was wie realisiert werden kann. Es sind dies: Freizeitkurse und Freifächer, Skilager, Exkursionen, Schulsport.

Der Fortschritt ist anlässlich der nächsten Revision durch die RPK zu prüfen.

Termin: Revision 2023

Stellungnahme Abteilung Bildung

Die Prozesse sind entweder überprüft worden oder werden noch im Laufe des Kalenderjahrs 2022 überprüft. Sie werden der Schulpflege bis Ende 2022 zur Abnahme vorgelegt.

2.2. Erfolgsrechnung

2.2.1. Stellenbeschaffungsprozess – IKS Schlüsselprozess 4

Der Stellenbeschaffungsprozess sowohl in der Verwaltung als auch im Bereich Bildung ist abgeschlossen und formalisiert und konnte von der RPK überprüft werden.

Empfehlung RPK

-

2.2.2. Arbeitszeiterfassung Bildung

Im Bereich Bildung haben wir die Arbeitszeiterfassung einer Überprüfung unterzogen. Für die Schulleitung ist die Zeiterfassung ein Führungsinstrument zur Verteilung diverser allgemeiner Aufgaben wie Aufräumen nach einem Sporttag, Hausamtarbeiten usw.

Die „Arbeit am Kind" ist pauschalisiert, d.h. die Stunden, die man unterrichtet werden nicht überprüft.

Fazit: Heute existiert ein überprüfbares Tool und die gesetzlichen Bestimmungen sind eingehalten.

Empfehlung RPK

-

2.2.3. Informatik

Sämtliche IT-Dienstleistungen sind aktuell extern ausgelagert. Das Gesamtbudget für alle Dienstleistungen beträgt Fr. 1'200'000 inkl. Abschreibungen. Aktuell werden die IT-Dienstleistungen wie folgt bezogen:

Gemeinde: Firma Scheuss & Partner, Zürich
Schule: Firma OBT AG, St. Gallen (früher AXC)

Der Gemeinde Egg gehören nur die Bildschirme und die Beamer. Sämtliche anderen Geräte sind im Besitz der oben genannten Firmen und werden durch die Gemeinde Egg gemietet.

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass das Passwortsystem laufend angepasst wird, letztmals im Mai 2021. Die gesamte Datensicherung wird gemäss Vereinbarung vom jeweiligen IT-Dienstleister vorgenommen. Die Firewall und systemrelevanten Anpassungen werden ebenfalls von den IT-Dienstleistern gewartet bzw. vorgenommen.

Es besteht nur eine Swisscom Leitung zum Server. Sollte es dabei zu einer Störung kommen könnte man auf keine 2. Linie ausweichen.

Die Gemeindeverwaltung besitzt ein Notstromaggregat. Dieses kann aber im Notfall tatsächlich nur eingesetzt werden um die EDV Programme ordnungsgemäss zu schliessen.

Empfehlung RPK

Überprüfen ob nicht eine 2. Swisscom-Leitung zur Absicherung notwendig wäre.

Termin: 30.09.2022

Stellungnahme Gemeinderat / Gemeindeschreiber

Eingangs eine Anmerkung bzw. eine Korrektur zum RPK Bericht; die Gemeinde ist bei der Firma OBT, nicht bei Scheuss & Partner. Im Gegenzug ist die Schule nicht bei der Firma OBT, sondern bei Scheuss & Partner.

Die Gemeinde arbeitet hauptsächlich über die Kantonsleitung (Leunet, welche von Swisscom betreut wird und auf IPSS basiert). Die Internetleitung der Swisscom ist für die Telefonie, das WLAN und Peripheriegeräte (z.B. EC-Terminal).

Bei der Kantonsleitung wäre eine Redundanz möglich. Diese müsste jedoch beim Leunet beantragt werden. Wichtig wäre sicherlich, die Kosten und die Möglichkeiten vorgängig abzuklären. Für Unterstützung würde uns OBT zur Seite stehen.

Eine zweite Swisscom-Leitung für das Internet ist gemäss OBT nicht sinnvoll, da es sich um die gleiche Technologie handelt. Es müsste allenfalls einen anderen Anschluss und Anbieter wie z.B. UPC, welcher auf eine andere Technologie aufbaut, geprüft werden. Dabei müsste jedoch auch mit der Dreikom (Telefonanbieter) geprüft werden, ob es eine Redundanz bei der Telefonie geben soll.

Wichtig ist sicher, dass mit den Notebooks, PC's oder vom Homeoffice aus ein Zugriff auf die OBT Swiss Cloud via SMS Authentifizierung möglich ist. Bei den IGEL Thinclients ist dies aktuell nicht möglich.

Das gesamte Thema wird im Jahr 2023 mit der OBT besprochen.

2.2.4. Spezialfinanzierung Wasser

Die vorgenommenen Investitionen für den Bereich Wasser im Jahr 2021 wurden grösstenteils durchgeführt und auch abgeschlossen. Es gab ein paar Änderungen, wie z.B. das Projekt 'Hauptleitung Im Lee/Ämet' in Koordination mit der Forchbahn. Die Forchbahn teilte Ende 2020 mit, dass dieses Projekt im Jahr 2021 nicht durchgeführt werden kann, dafür budgetiert waren jedoch Fr. 570'000. So zog man im Jahr 2021 kleinere Projekte vor, welche eigentlich nicht vorgesehen waren.

Alles in allem kann festgehalten werden, dass A. Blickenstorfer vom Bauamt Egg seine Projekte gut im Griff hat und mit seiner sauber geführten Schattenbuchhaltung auch eine gute Kostenkontrolle zu den einzelnen Projekten hat.

Was jedoch fehlt ist eine Gesamtübersicht mitlaufender Kostenkontrolle über alle Projekte.

Budgetiert für das Wasserwerk (Gemeindebetrieb) waren im Jahr 2021 Fr. 1'630'00 und effektiv waren es Fr. 1'087'533.

Die Swissplan empfiehlt, die Wassergebühren trotz Ertragsüberschüssen nicht zu reduzieren. Folgende Gründe sind für sie massgebend:

- Solange beim Wasser eine Netto-Fremdverschuldung besteht, können die Gebühren nicht gesenkt werden.
- Die Gebühren werden spätestens dann überprüft, wenn die Netto-Fremdverschuldung bei ca. Fr. 1 Mio. liegt.

Empfehlung RPK

Die Gebühren sollten regelmässig überwacht werden. Spätestens wenn die Netto-Fremdverschuldung bei ca. Fr. 1 Mio. liegt, soll eine Gebührensenkung überprüft werden.

Dieses Vorgehen gehört in die Prozessüberprüfung der Gemeinde Egg. Weiter benötigt es eine Zusammenfassung aller Projekte, in der eine laufende Kostenkontrolle gewährleistet werden kann.

Termin: 30.09.2022

Stellungnahme Gemeinderat / Gemeindeschreiber

Der Gemeinderat wird sich im Winter 22/23 separat mit den Gebühren der spezialfinanzierten Bereichen befassen. Hierzu wird er vom externen Finanzplaner begleitet, welcher für die Bereiche Wasser und Abwasser bereits heute jeweils in Finanzmanagement erstellt.

2.2.5. Steuern

Der Revisionsbericht des kantonalen Steueramtes Zürich vom 5. Juni 2020 wurde der RPK vorgelegt. Vom 12. bis 16. März 2020 führte die Interne Revision vom kantonalen Steueramt Zürich eine umfassende Prüfung im Fachbereich Steuern durch. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde die Prüfung zwar vorzeitig abgebrochen, jedoch reichten die ausgeführten Prüfungstätigkeiten aus, um eine aussagekräftige Beurteilung abzugeben.

Die nicht geprüften Teilbereiche werden voraussichtlich in den nächsten zwei Jahren nachgeprüft.

Offene Grundstücksteuern

Eine Liste von den offenen Grundstücksteuern per 31.12.2020 und per 31.12.2021 wurden von Petra Käufeler abgegeben. Es gab weder per Ende 2020 sowie per Ende 2021 keine offenen Verfahren.

Abgeschriebene Steuerforderungen 2021		
Abschreibungen ohne Verlustschein	Fr.	77'573.15
Abschreibung mit Verlustschein	Fr.	101'369.75
Abschreibung fort ohne Abmeldung	Fr.	6'505.00
Abschreibung mit Konkursverlustschein	Fr.	42'093.50
Total	Fr.	227'541.40

Empfehlung RPK

-

2.2.6. Bauamt

Wie im Vorjahresbericht 2020 angekündigt, hat die RPK die Prozesse der Abteilung Bauamt geprüft. Dabei handelte es sich um folgende Prüfungsschwerpunkte:

Abrechnungen der Baupolizei

Die Abrechnungen der Baupolizei, des Ing. Büro Bünzli (Beratungsaufwand Dritte (Konto Nr. 1.0220.3132.00), Risikofaktoren in der Abteilung Bauamt, die Prozessqualität im Baubewilligungsverfahren, die Anzahl hängige Rechtsmittelverfahren und die Gebührenordnung.

Im Zeitpunkt der Prüfung waren alle nötigen Unterlagen zur Beurteilung vorhanden und die Gemeindeverwaltung Egg hat zusätzlich eine Sitzung mit dem Leiter Bauamt Robert Rupp, Daniel Bünzli (Gemeindeingenieur) und der zuständigen Gemeinderätin Bettina Baumgartner organisiert.

Die Prüfung und die Revisionsbesprechung hat folgendes ergeben:

Allgemeine Quartalsabrechnungen Baupolizei: Die vorgelegten Abrechnungen wurden stichprobeweise mit Daniel Bünzli und Robert Rupp durchgegangen und einzeln besprochen. Als Beispiel wurde die Abrechnung 1 Quartal 2021 der Baupolizeigebühren samt Anhang aus dem Jahr 2013 (Position Nr. 60, Fr. 183) geprüft.

Absonderlich erschien der RPK, dass diese Position einerseits soweit zurückliegt und andererseits bereits im Prüfungsjahr 2020 schon solche Positionen aus dem Jahre 2013 aufgelistet und abgerechnet wurden. Auf den ersten Blick erschien dieses Beispiel, und das war eines von zahlreichen solchen Beispielen, als eine endlose Story bzw. eine willkürliche unüberprüfbare Gebührenerhebung des Gemeindeingenieurs.

Die RPK hat dahin geprüft, auf welcher Grundlage die Baupolizei Bünzli soweit zurück, bis 10 und mehr Jahre, solche Gebühren erheben darf. Robert Rupp und Daniel Bünzli erklärten, dass pro Kalenderjahr jedes Baugesuch eine Geschäftsnummer, aufsteigend von bspw. Nr. 2021 – 0001 bis 2021 - 00XX erhält, diese Nummern müssen zwingend mit den Nummern der Baupolizei Bünzli in seinen Abrechnungen übereinstimmen. Wenn die Quartalsabrechnungen dann jeweils eintreffen, kann das Bauamt dieses überprüfen.

Prozessmässig fehlt aber gemäss Bauamt die Zeit dazu.
Die Betragshöhe beinhaltet die Bewilligungs- und Bearbeitungsgebühren der Baupolizei sowie die Verrechnungen von Sprechstunden, welche die Gemeinde Egg via Baupolizei anbietet. Die Sprechstunden, welche die Gemeinde Egg, durch den Gemeindeingenieur Bünzli anbietet, stuft die RPK als finanzrechtliches Risiko ein.

Das heisst, wenn ein Bauherr eine Vorbesprechung wünscht, kann er dies kostenlos zusammen mit dem Gemeindeingenieur in Anspruch nehmen und zwar teilweise sogar mehrfach. Die Beratungs-Stunden, welche Gemeindeingenieur Bünzli zu diesem Zweck der Gemeinde Egg in Rechnung stellt, gehen auf Grund fehlender Regelung voll zu Lasten der Gemeinde, was wiederum direkt auf einen Verlust im Steuer- und Gebührenhaushalt zurückfällt.

Empfehlung RPK

a.) *Kostenlose Sprechstunde (mündlich, schriftlich, mit E-Mail, Telefon):*
Die kostenlosen Sprechstunden inkl. Vorbesprechungen auf max. 15 Minuten und einmalig pro Baugesuch und jeglichen andere Baubesprechungen zu beschränken. Alles über max. 30 Minuten muss 1:1 den Bauherren in Rechnung gestellt werden. Ebenso wenn Bauherren zum Bauvorhaben den Gemeindeingenieur direkt anrufen und ihn baurechtlich befragen, so gehören diese Fälle nicht ansatzweise in die Gratissprechstunden von 15 Minuten. In diesen Fällen muss Daniel Bünzli alle solche Fälle gesondert erfassen und der Gemeinde Egg monatlich melden, damit diese aufgelaufenen Stundenkosten direkt den Bauherren in Rechnung gestellt werden können.

b.) *Unüberprüfbare Gebührenabrechnungen des Gemeindeingenieur Bünzli:*
An der Besprechung mit Daniel Bünzli und Robert Rupp, hat Daniel Bünzli uns zugesagt, dass er seine Excelliste derart anpassen wird, dass wir jederzeit die Gebühren aus den Vorjahren überprüfen und nachvollziehen können. Dies wird demzufolge bereits heute vom Ingenieurbüro Bünzli umgesetzt, was wir jedoch im Nachgang überprüfen werden.

c.) *Die Baubewilligungsgebühren:*
Die Baubewilligungsgebühren in der Gemeinde Egg sind im Vergleich mit anderen zürcherischen Gemeinden viel zu tief angesetzt. Wir empfehlen der zuständigen Gemeinderätin, Bettina Baumgartner, die Gebührenordnung über alle Baubewilligungsverfahren so schnell als möglich an die heutigen Normen anzupassen.

d.) *Beratungsstunden, welche der Gemeindeingenieur dem Bauamt bzw. der Gemeinde Egg in Rechnung stellt:*
Wir empfehlen dem Bauamt ein Stundentool nach IKS einzurichten und die entsprechenden Stunden welche im Zusammenhang mit dem Ingenieurbüro Bünzli stehen (BK-Sitzungen, Besprechungen mit dem Bauamt usw.), konsequent zu erfassen. Zudem soll es neu zur Pflicht des Ingenieurbüro Bünzli werden, konsequent und tagfertig, alle Minuten und Stunden, welche Bünzli von Bauherren aufgrund von Direktanrufen, Schriftlichkeiten oder E- Mails erhält, zu erfassen und die geleisteten Beratungsstunden der Gemeinde Egg unverzüglich zu melden, damit das Bauamt solche Beratungsstunden den Bauherren direkt innert 30 Tagen in Rechnung stellen kann.

Termin: 30.09.2022

Stellungnahme Abteilung Bau und Sicherheit

a.) Sprechstunde:

Im Gebührentarif der Gemeinde Maur ist beispielsweise folgendes zu den Sprechstunden festgehalten:

Unentgeltliche bau- und feuerpolizeirechtliche Beratungen während der ordentlichen Sprechstunde (1 Sitzung = 30 Minuten)		
allgemein pro Fall	1	Sitzung
im Baubewilligungsverfahren, namentlich für Drittpersonen	1	Sitzung
im Hinblick auf eine Baueingabe	2	Sitzungen
zusätzliche Beratungen, nach Aufwand, mindestens	Fr.	100

Im Rahmen der Überarbeitung des Gebührentarifs ist eine entsprechende Regelung zu prüfen.

b.) Gebührenabrechnungen Gemeindeingenieur Bünzli:

In den Quartalsabrechnungen der Bau- und Feuerpolizeigebühren führt das Ingenieurbüro Bünzli AG den Aufwand für jedes Baugesuch in den Beiblättern auf. Die Aufwendungen sind nach Baugesuchsnummer sortiert und werden auf dem Deckblatt nach dem Jahr, in welchem das Stammbaugesuch eingereicht wurde, zusammengezogen.

Wie am 4. Mai 2022 besprochen, wird in Spalte 1 der Rechnungen des Ingenieurbüros Bünzli AG auf Anregung der RPK noch der Zusatz „BG-Nr." ergänzt. Somit ist auf der Gebührenrechnung auf den ersten Blick ersichtlich, auf welches Baugesuch sich die jeweiligen Aufwendungen beziehen.

Nach der Schlusskontrolle erfolgt jeweils die Abrechnung des Baugesuches. Als Grundlage für die Weiterverrechnung der Aufwendungen des Gemeindeingenieurs dient dabei das Abrechnungsblatt pro Baugesuch. Darin weist der Gemeindeingenieur die einzelnen Tätigkeiten detailliert aus. Das Bauamt kontrolliert stichprobenweise, ob die Aufwendungen in den Quartalsrechnungen mit den Angaben in den Abrechnungsblättern pro Baugesuch übereinstimmen und ob die angefallenen Aufwendungen verhältnismässig sind. Da bislang keine Anzeichen für falsche Rapportierungen festgestellt wurden, wurden die Kontrollen - auch aus zeitlichen Gründen - nicht vertieft resp. intensiviert.

c.) Baubewilligungsgebühren:

Die Gemeinde Egg hat die Baubewilligungsgebühren in ihrem Gebührenreglement genau und für diverse Fälle (Rückzug, Abschreibung, Verweigerungen usw.) festgelegt. Für die Vorprüfung, die bau- und feuerpolizeiliche Begutachtung, die Baugespannkontrolle, Auftragserteilung für die öffentliche Ausschreibung, die Ausfertigung des Beschlusses, die Verhandlungen mit Behörden und Ämtern sowie die Kopien und den Versand betragen die Gebühren für ein Einfamilienhaus zwischen mind. Fr. 1'000 und max. Fr. 12'000 sowie für ein Mehrfamilienhaus zwischen mind. Fr. 1'200 und max. Fr. 20'000. Es wird der effektive Aufwand abgerechnet.

Es gibt Gemeinden, welche die Gebühren pauschal über den Rauminhalt des Gebäudes bzw. Gebäudeteils festlegen. Dies hat allerdings den Nachteil, dass besondere Aufwendungen bei der Einreichung von mangelhaften Unterlagen oder besonders aufwändige Koordinationsanforderungen nicht gebührend berücksichtigt werden können.

Einerseits ist im Baubewilligungsverfahren eine Kostendeckung durch die Gebühren anzustreben, da Bauwillige ein höheres Interesse an der Dienstleistung des Gemeinwesens haben als die Allgemeinheit und auch mehr davon profitieren. Andererseits sind auch besondere Umstände zu berücksichtigen. Zum Beispiel kann für die Erstellung eines Gartenhauses nicht eine Gebühr von Fr. 800 verlangt werden, wenn der Kaufpreis oder die Erstellung desselben bei Fr. 300 liegt (immer unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Baugesuch ohne Probleme handelt). Diese Gebühr wäre unverhältnismässig und nicht äquivalent, da die Bewilligungsgebühr mehr als doppelt so hoch wäre wie die Kosten für die Erstellung des Bauwerks selber. Ausserdem ist die Behandlung von Baugesuchen für Kleinbauten (wie Gartenhäuser) in der Regel nicht sehr aufwändig. Hingegen werden beim Neubau einer ganzen Arealüberbauung (zum Beispiel Erstellen von vier Mehrfamilienhäusern) eine Gebühr erhoben, die etwas mehr als den Aufwand des eigentlichen Baugesuchs abdeckt. Somit werden die Kosten ausgeglichen, die bei kleinen Baugesuchen nicht gedeckt werden.

Im nachfolgenden Diagramm ist der Vergleich der Baubewilligungsgebühren der 30 einwohnerstärksten Gemeinden der Schweiz abgebildet (Quelle: Preisüberwachung, 2014, S. 2)

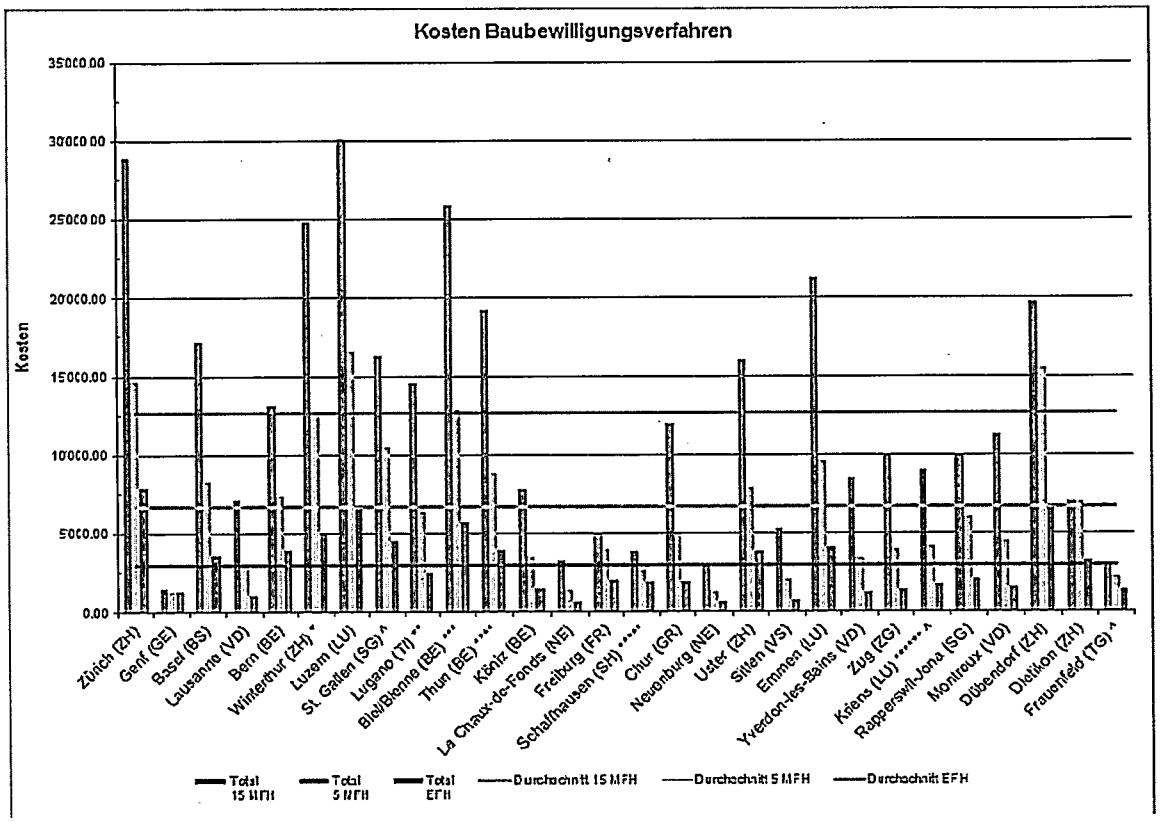

Grafik 1: Kosten Baubewilligungsverfahren der 30 einwohnerstärksten Gemeinden, Stand Juni 2014.

Legende
* Winterthur: Das Stimmvolk hat am 28. September 2014 einer Änderung der Gebühren im Baubewilligungsverfahren zugestimmt. Aufgrund dessen erhöhen sich die Gebühren für ein 15 MFH auf CHF 31'025.00, für ein 5 MFH auf CHF 15'850.00 und für ein EFH auf CHF 6'337.50.

** Lugano: Feuerpolizeiliche Kontrolle wird durch Spezialisten durchgeführt, die Gebühr dementsprechend separat erhoben. Im Vergleich wurde für Lugano mit dem Medianwert aus den übrigen Gemeinden gerechnet. Auch für die Baukontrollen und Abnahmen wurde wegen fehlenden Angaben mit dem Medianwert aus den übrigen Gemeinden gerechnet.

*** Biel: Die feuerpolizeiliche Gebühr wird durch die Gebäudeversicherung oder die Feuerwehr erhoben. In diesem Vergleich wurde mit den Tarifen der Gebäudeversicherung Kt. BE gerechnet.

**** Thun: Die feuerpolizeiliche Gebühr beträgt maximal CHF 200.00 (im Vergleich wurde das Maximum verwendet).

***** Schaffhausen: Gebührenverordnung in Revision.

****** Kriens: Gebühren gültig bis 30.06.2014, keine feuerpolizeiliche Gebühr (kostenlos durch Gebäudeversicherung Kt. LU). Gebühren gültig ab 01.07.2014 (keine feuerpolizeiliche Gebühr [kostenlos durch Gebäudeversicherung Kt. LU]): 15 MFH CHF 15'000.00, 5 MFH CHF 7'250.00, EFH CHF 3'100.00.

^ Gebühren bei durchschnittlichem Bearbeitungsaufwand.

Als Gegenüberstellung erfolgt unten ein Auszug aus den verfügten Baubewilligungsgebühren einiger Baugesuche in der Gemeinde Egg:

MFH	3 Wohnungen	Im grünen Hof	Fr.	8'376
MFH	2 Wohnungen	Pfannenstielstr.	Fr.	8'266
MFH	10 Wohnungen	Dorfstrasse	Fr.	10'323
MFH	6 Wohnungen	Hotzenwise	Fr.	9'748
MFH	15 Wohnungen	Forchstrasse	Fr.	16'078
MFH	12 Wohnungen	Bahnhofweg	Fr.	14'620
MFH	8 Wohnungen	Vollikerstrasse	Fr.	8'806
MFH	8 Wohnungen	Waldstrasse	Fr.	17'920
MFH	39 Wohnungen	Bahnhofweg	Fr.	20'540
MFH	3 Wohnungen	Forchstrasse	Fr.	12'490

MFH	15 Wohnungen	Forchstrasse	Fr.	9'190
MFH	74 Wohnungen	Löwenstrasse	Fr.	19'980
		Mittelwert	Fr.	13'028
EFH		Föhrenweg	Fr.	9'710
EFH		Felseneggstr.	Fr.	7'732
EFH		Rebenweg	Fr.	5'528
EFH		Im Bad	Fr.	4'690
EFH		Sonnenhofstr.	Fr.	4860
EFH		Brunnenwiese	Fr.	6'720
EFH		Weiherstrasse	Fr.	7'690
		Mittelwert	Fr.	6'704
DEFH		Erlenweg	Fr.	7'444
DEFH		Engelstrasse	Fr.	5'680
DEFH		Güeterstalstr.	Fr.	7'275
DEFH		Büelhalde	Fr.	6'060
		Mittelwert	Fr.	6'633

Im Vergleich zu den oben aufgeführten Objekten der 30 einwohnerstärksten Städte mit durchschnittlich vereinnahmten Gebühren von ca. Fr. 12'500 für ein MFH mit 15 Wohnungen und ca. Fr. 7'000 für ein MFH mit fünf Wohnungen bzw. ca. Fr. 3'000 für ein EFH steht die Gemeinde Egg gut da. Es ist allerdings zu erwähnen, dass die zitierte Studie über die Baubewilligungsgebühren aus dem Jahr 2014 stammt. Leider konnte kein aktuellerer Vergleich gefunden werden.

Im Rahmen der Überarbeitung des Gebührentarifs ist eine entsprechende Anpassung der Gebühren zu prüfen.

d.) Beratungsstunden:

Die Baukommissions-Sitzungen werden protokolliert. Somit kann bereits heute nachvollzogen werden, wer an den Sitzungen anwesend war und wie lange die Sitzung gedauert hat.

Die bisherige Praxis hat sich grundsätzlich bewährt. Aus diesem Grund soll der administrative Aufwand für die Rapportierung weiterhin klein gehalten werden. Eine Weiterverrechnung von Aufwendungen wäre im Gebührentarif abzubilden. Ebenfalls sind die Aufwendungen für die Stundenerfassung und die Weiterverrechnung nicht unerheblich.

Baubewilligungsgebühren in der Gemeinde Egg

Wiederholt wird hiermit festgehalten, dass die Baubewilligungsgebühren seit Jahren in der Gemeinde Egg zu tief geregelt sind. Bettina Baumgartner, die zuständige Gemeinderätin, wurde über diesen Risikotatbestand zu Kenntnis gesetzt und ihr noch an der Revisionsbesprechung empfohlen, sofort mit den Anpassungen der Gebühren zu beginnen.

Prüfung der zahlreichen offenen Baugesuche: Im Zeitpunkt der Prüfung sind und waren viele Baugesuche über Jahre zurück offen bzw. und daher nicht definitiv abgerechnet. Es stellt sich die Frage, welche Prozesse müssen eingeführt werden.

Baugesuche müssen von Gesetzeswegen innert 30 Tagen behandelt werden. Dann hat der Bauherr 3 Jahre Zeit um den entsprechenden Bau auszuführen, bevor dann die Bewilligung wieder verfällt. Selbstverständlich sind dies nur rund 1 % aller Gesuche, welche nicht sofort mit dem Bau beginnen oder beginnen können.

Der Hauptgrund dieser Pendenzen liege, gemäss Aussagen des Bauamtes, darin, dass im Bauamt grundsätzlich zu wenig qualifiziertes Personal beschäftigt ist um die Baugesuche mittelfristig zu bearbeiten. Alle Baugesuche welche länger als 30 Tage liegen bleiben sind eine Pendenz und zudem wenn der Bauherr den Abschluss seines Bauvorhabens, nicht dem Bauamt mitteilt, gelten diese Baugesuche als offen und demzufolge die Abrechnung als Pendent.

Das Bauamt legt zwar, von ihrem Prozessablauf her, jeweils zur Baubewilligung eine Meldekarte für den Bauabschluss bei, aber 80 – 90 % der Bauherren melden den Bauabschluss nicht.

So kann die Baupolizei den Bau nicht abnehmen und die Schlussabrechnung des Bauamtes bleibt über Jahre pendent. Demzufolge fällt dieser Tatbestand einerseits auf den Gebühren- und Steuerhaushalt zurück und andererseits entstehen solche langwierige Abrechnungen durch das Ingenieurbüro Bünzli. Daniel Bünzli hat an der Besprechung, versprochen, dass er seine Liste mit den offenen Baugesuchen so anpassen wird, damit wir jederzeit ein lückenloser Aufschluss über die noch ausstehenden Gebühren erhalten können. Das Bauamt ihrerseits bemüht sich zeitweise die Pendenzen abzuarbeiten, aber aus Personalkapazitätsgründen, ist es dem Bauamt, gemäss Aussagen, kaum möglich all den als offen bezeichnete Fälle hinterher zu „rennen". Genau dieser Zustand hat eine überrangende Tragweite an fehlenden Finanzen angenommen. Es ist hier dringender Handlungsbedarf im Prozessablauf geboten.

Empfehlung RPK

Der Prozess ist zwingend anzupassen und allenfalls Lehrlinge der Gemeinde Egg, befristetes Personal einzustellen, oder das Pflichtenheft des Bausekretariats derart zu ergänzen, damit alle pendente Baugesuche welche womöglich als abgeschlossen gelten, aber das Bauamt nichts davon weiss, bei den Bauherren konsequent nachgehackt wird, damit die Gebühren so schnell als möglich abgerechnet und eingezogen werden können.

Zudem empfiehlt die RPK dem Bauamt die Meldekarte über den Bauabschluss mit einem Hinweis zu ergänzen, dass wenn nach dem Bauabschluss diese Meldekarte nicht zurückgeschickt wird, zusätzlich mit der Schlussabrechnung der Baubewilligungsgebühren eine Gebühr erhoben wird.

Für die Erfassung der Zusatzberatung der Bauherren soll es neu, zur Pflicht des Ingenieurbüro Bünzli werden, konsequent und tagfertig, alle Minuten und Stunden, welche das Ingenieurbüro Bünzli aufgrund von Direktanrufen, Schriftlichkeiten oder E- Mails von Bauherren zu erfassen und dies der Gemeinde Egg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Bauamt soll gleichsam verpflichtet werden, solche Stundenaufwendungen den Bauherren direkt innert 30Tagen in Rechnung zu stellen.

Es kann nicht angehen, dass Bauherren auf Kosten der Gemeinde den Gemeindeingenieur direkt in Anspruch nehmen und der Egger Steuerzahler diese selbstverursachten Kosten zu tragen hat.

Termin: 30.09.2022

Stellungnahme Abteilung Bau und Sicherheit

Die Fristen für die Baugesuchsprüfung sind im Planungs- und Baugesetz (PBG) und in der Bauverfahrensverordnung (BVV) klar geregelt. Die Vorprüfungsfrist dauert gemäss § 313 PBG drei Wochen. Für Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung kann das Anzeigeverfahren angewendet werden (§ 13 Abs. 1 BVV). Beim Anzeigeverfahren entfallen gemäss § 13 Abs. 2 BVV die Aussteckung und die öffentliche Bekanntmachung. Die Behandlungsfrist beträgt 30 Tage. Für ordentliche Baugesuchsverfahren gelten die Fristen gemäss § 319 PBG wonach die kantonalen und kommunalen Behörden ihre Entscheide innert zwei Monaten seit der Vorprüfung treffen; für die erstmalige Beurteilung von Neubau- und grösseren Umbauvorhaben steht eine Zeitspanne von vier Monaten seit der Vorprüfung zur Verfügung. Diese Fristen können seitens Bauamt grösstenteils eingehalten werden.
Gemäss § 322 PBG erlöschen Baubewilligungen nach drei Jahren, wenn nicht vorher mit der Ausführung begonnen worden ist; bei Neubauten gilt der Aushub oder, wo er vorausgesetzt ist, der Abbruch einer bestehenden Baute als Baubeginn.

Es ist richtig, dass noch zahlreiche ältere Baugesuche offen sind. Dies hat zum einen damit zu tun, dass die Anzahl und Komplexität der Baugesuche in den letzten Jahren stetig zugenommen hat, die personellen Ressourcen aber gleichgeblieben sind. Zum anderen dauern die Verfahren aufgrund der Ausschöpfung der vorhandenen Rechtsmittel länger oder anstehende Zwangsmassnahmen (z.B. Rückbauten) werden nur zögerlich umgesetzt. Die Anspruchshaltung der verschiedenen Beteiligten ist in den letzten Jahren ebenfalls stark gestiegen. Es ist eine entsprechende Entwicklung anzustreben, damit die Baugesuche zeitnah abgeschlossen werden können. Dies kann durch eine Aufstockung des Personalbestandes im Bauamt, durch die Auslagerung weiterer Teilbereiche an ein externes Ingenieurbüro oder durch die temporäre Anstellung eines Springers erfolgen.

Grundsätzlich besteht gemäss § 327 PBG bereits eine Meldepflicht. Demnach gilt, dass Baubeginn, Bauvollendung und die wesentlichen Zwischenstände der örtlichen Baubehörde so rechtzeitig anzuzeigen sind, dass eine Überprüfung möglich ist. Der Hinweis auf eine Strafgebühr bei nicht gemeldeter Vollendung auf den Meldekarten ist zu prüfen.

Der Gemeindeingenieur rapportiert bereits heute Besprechungen von beispielsweise Kanalisationsplänen auf das jeweilige Baugesuch. Diese Aufwendungen werden mit der Schlussabrechnung der Bauherrschaft in Rechnung gestellt und mit der aus der Baubewilligung geleisteten Akontozahlung verrechnet. Somit ist das Risiko für einen Gebührenausfall sehr gering.

Weitere Anfragen, welche direkt beim Gemeindeingenieur eingehen und kein spezifisches Baugesuch betreffen, wurden bislang nicht weiterverrechnet. Dies ist ebenfalls im Rahmen der Überarbeitung der Gebührenverordnung zu klären, inwieweit solche Beratungen weiterverrechnet werden sollen und können.

Beratungsstunden des Gemeindeingenieurs

Im Rahmen der Revision wurden die übrigen Beratungsstunden, welche der Gemeindeingenieur der Gemeinde Egg in Rechnung gestellt überprüft. Beispielhaft ist die Rechnung (Nr. 701.140). Auf dieser waren diverse Auskünfte, Besprechungen mit dem Bausekretariat, BK-Sitzungen usw. aufgeführt.

Seitens des Bauamtes gibt es aus unerfindlichen Gründen kein Stundenerfassungstool bzw. ein Stundenkontrollsystem, welche die Stundenabrechnungen des Gemeindeingenieur Bünzli überprüfen lässt. Die Quartalsabrechnungen des Ingenieurbüros können also beim Eingang in der der Gemeinde Egg nicht verifiziert werden.

Angesprochen auf dieses Risiko, von zu viel verrechneten Zeiten, wurde ausgesagt, dass es grundsätzlich auf Vertrauen basiere. Das kann die RPK grundsätzlich rein gewohnheitsrechtlich, verstehen, aber aus geschäftlicher und verwaltungsrechtlicher Sicht ist das nicht vorgesehen und eine untaugliche Aussage.

Empfehlung RPK

Es ist im Bauamt ein Stundentool einzurichten (IKS) in dem die entsprechenden Stunden, welche im Zusammenhang mit dem Ingenieurbüro Bünzli stehen (BK-Sitzungen, Besprechungen mit dem Bauamt usw.) konsequent erfasst werden.

Termin: 30.09.2022

Stellungnahme Abteilung Bau und Sicherheit

Die Baukommissions-Sitzungen werden protokolliert. Somit kann bereits heute nachvollzogen werden, wer an den Sitzungen anwesend war und wie lange die Sitzung gedauert hat.

Die bisherige Praxis hat sich grundsätzlich bewährt. Aus diesem Grund soll der administrative Aufwand für die Rapportierung weiterhin klein gehalten werden. Ebenfalls sind die Aufwendungen für die Stundenerfassung nicht unerheblich.

2.3. Investitionsrechnung 2021

Gemäss der Budgetplanung des Gemeinderates waren Investitionen in der Höhe von Fr. 6'930'000 geplant gewesen. Effektiv wurden jedoch nur Investitionen von Fr. 3'833'300 getätigt. Das bedeutet eine Minderinvestitionen von Fr. 3'097'000.

Zählt man die Minderinvestitionen aus den Jahren 2019/2020 und 2021 zusammen ergibt sich eine Summe von ca. Fr. 9'400'000. Werden die Investitionen vernachlässigt, führt dies langfristig zu einem substanziellen Abbau bzw. Verschlechterung unserer Infrastruktur.

Empfehlung RPK

Die Investitionsplanung ist ein sehr gutes Tool um die langfristig notwendigen (Ersatz-) Investitionen zu planen. Die kurzfristigen Investitionen sollten aber jeweils auch so vorbereitet werden, dass diese tatsächlich ausgeführt werden können. Dazu gehört eine vertiefte Planung der nötigen Investitionen.

Termin: 30.09.2022

Stellungnahme Gemeinderat / Gemeindeschreiber

Die Mehrjahresplanung anhand der Tools Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Genereller Entwässerungsplan (GEP) und Strassenzustandsuntersuchung garantiert seit Jahren ein koordiniertes Vorgehen im Bereich Werterhaltung der Infrastruktur. Dies ist in der Investitionsplanung entsprechend abgebildet. Somit ist ein geeignetes „Tool" bereits im Einsatz.

Einflüsse von Dritten machen immer wieder eine unvorhergesehene Anpassung diese Planung notwendig. Aktuelles Beispiel ist der Entscheid der Forchbahn AG, die Sanierung der Haltestelle Hinteregg kurzfristig um mindestens ein Jahr zu verschieben. Die im Zuge dieses Projektes geplanten

Investitionen der Gemeinde konnten nicht realisiert werden. Es ist schwierig, kurzfristig adäquate Ersatzprojekte bereitzustellen. Trotzdem war die Gemeinde in der Lage, einige Ersatzprojekte auf die Schiene zu bringen.

Grundsätzlich ist es sehr anspruchsvoll, kurzfristig Ersatzprojekte realisieren zu können. Es ist aus finanziellen Überlegungen nicht sinnvoll, Ersatzprojekte bis zur Entscheidungsreife vorzubereiten, welche dann allenfalls nicht oder erst viel später zur Ausführung kommen. Zudem fehlen oft auch die Kapazitäten von Fachingenieuren. Im Falle von eher kurzfristigen Arbeitsvergaben fehlen den Unternehmern oft die Kapazitäten. Zudem hat es sich gezeigt, dass die Preise bei Ausschreibungen im Herbst/Winter attraktiver sind, da die Unternehmer ihre Auftragsbücher gefüllt haben möchten.

Teilweise verhindern auch Engpässe im Personalbereich oder ablehnende Entscheide des Souveräns die Realisation für Investitionsvorhaben. Der Gemeinderat nimmt mit der Verabschiedung der neuen Investitionsplanung jeweils auch die massgebenden Abweichungen gegenüber der laufenden Periode zur Kenntnis. Dieser Beschluss wird jeweils nach der Abnahme des Budgets auch öffentlich gemacht. In Zukunft wird dieser Beschluss der RPK separat zugestellt.

2.4. Vorjahresbericht

Der RPK-Bericht über die Ergebnisse der finanzpolitischen Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Egg wurde durch den Gemeinderat am 19. Juli 2021 behandelt und zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassung der Feststellungen aus den Prüfungen der vergangenen Jahre
Der Status der Bearbeitung der Feststellungen aus den Vorjahren ist nachstehend dargestellt:

Jahresrechnung 2014 – Politische Gemeinde Egg
- 1. Internes Kontrollsystem – ERLEDIGT
- 4.1. Erschliessungsplan Gemeinde Egg / Landumlegung – ERLEDIGT

Jahresrechnung 2016 – Politische Gemeinde Egg
- 5.1 Übrige Guthaben – Vorfinanzierung von Quartierplänen – ERLEDIGT, wird geführt im Bericht Balmer-Ettienne
- 5.3 Spezialfinanzierung Abfall – pendent:
  Termin 31.12.2018

Jahresrechnung 2019 – Politische Gemeinde Egg
- 3 Aufarbeiten sämtlicher Stellenpläne - ERLEDIGT
- 4. Prozess Stellenschaffung / -Bewilligung: - ERLEDIGT

Jahresrechnung 2021 – Politische Gemeinde Egg
- Pendenzen Management Letter Balmer-Etienne
  Termin: Revision 2023 bzw. Absprache Revisonsstelle
- Empfehlungen Bericht RPK Revision 2022
  Termin: Revision 2023

Erwägungen

Die Feststellungen der RPK werden gemäss den obenstehenden Ausführungen kommentiert und die beschriebenen Massnahmen mit den entsprechenden Terminen für verbindlich erklärt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Revisionsbericht der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zur Jahresrechnung 2021 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Erläuterungsbericht der RPK über die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung 2021 wird gemäss obenstehenden Ausführungen beantwortet.

3. Die betroffenen Abteilungen werden beauftragt, die beschriebenen Massnahmen termingerecht umzusetzen.

4. Dieser Beschluss ist öffentlich.

5. Mitteilung an:
   Finanzen
   - Rechnungsprüfungskommission, Beat Rüegg, Langackerstrasse 5a, 8132 Egg
   - Revisionsgesellschaft Balmer-Etienne AG, Alois Köchli, Kauffmannweg 4, 6003 Luzern
   - Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster
   - Gemeindeschreiber
   - Abteilungsleitende
   - Finanzverwalter
   - 10.03.0

swa

8132 Egg

Gemeinderat Egg
Der Präsident: Der Schreiber:

Tobias Bolliger Tobias Zerobin

Versand: 27. OKT. 2022